

# **Eingeschränkter Zugang für Besucherinnen und Besucher**

Zur Reduzierung von Infektionsrisiken gelten folgende Regelungen:

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die an einer Verhandlung teilnehmen wollen, werden gebeten, sich entsprechend auszuweisen.

Besucherinnen und Besucher werden gebeten, die Ladung und einen Ausweis mitzubringen.

Alle anderen Besucherinnen und Besucher werden grundsätzlich nur in dringenden Fällen und nach vorheriger Vereinbarung eines Termins oder als Zuschauer einer öffentlichen Verhandlung eingelassen.

Bei Betreten des Gebäudes ist unter Vorlage des Ausweises eine Besucherkarte auszufüllen.

Um bei bekanntwerdenden Infektionen mögliche Kontaktpersonen informieren zu können, ist gemäß § 5 Abs. 6 SächsCoronaSchVO die Erfassung Ihrer Daten erforderlich. Diese werden ausschließlich im Fall einer auftretenden Infektion verwendet und nach vier Wochen vernichtet. Mit dem Ausfüllen der Besucherkarte bestätigen Sie, dass Sie keine Symptome einer Corona-Infektion aufweisen, nicht häuslicher Quarantäne unterliegen (z. B. wegen vorangegangenen Aufenthalts in einem Risikogebiet) und innerhalb der letzten 14 Tage keinen engen Kontakt zu einer Person hatten, die mit dem Corona-Virus infiziert ist oder bei der ein entsprechender Verdacht vorliegt. Ein enger Kontakt bestand bei einem Abstand von weniger als 1,5 m und für mehr als 15 Minuten und ohne Mund-Nasen-Bedeckung oder bei gemeinsamen Aufenthalt von mehr als 30 Minuten in einem unzureichend belüfteten Raum.

Besucherinnen und Besuchern, die sich weigern, die Besucherkarten auszufüllen, ist der Zutritt zum Oberlandesgericht untersagt.

Der Zutritt zum Gericht ist nicht möglich, wenn sie Symptome einer Corona-Infektion aufweisen, häuslicher Quarantäne unterliegen oder innerhalb der letzten 14 Tage engen Kontakt zu einer Person hatten, die mit dem Corona-Virus infiziert ist oder bei der ein entsprechender Verdacht vorliegt.

Nach Beendigung des Termins ist das Gebäude auf direktem Weg zu verlassen.

Ergänzend wird auf die Anordnung vom 22. Dezember 2020, auch im Hinblick auf die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, hingewiesen.

Für Rückfragen steht der Geschäftsleiter, Herr JAR Matthias Landerer,  
Telefon: 0351 - 446 1400, zur Verfügung.